

chens als offenkundig und nicht des Beweises bedürftig unterstellt. Es ist lediglich eine Frage der wissenschaftlichen Arbeitsteilung, daß sich die Strafrechtslehre mit dem Strafrecht und anderen materiellrechtlichen Problemen, dagegen die Lehre vom Strafprozeßrecht mit den prozessualen Normen und Problemen beschäftigt.

Wegen der engen Wechselbeziehung zwischen dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht werden beide Bechtzweige vielfach unter dem Begriff Strafrecht im weiteren Sinne zusammengefaßt.

II. Der Gegenstand der sozialistischen Strafrechtswissenschaft

1. Aus der Untersuchung des Wesens des Strafrechts ergeben sich die folgenden allgemeinen Erkenntnisse über den Gegenstand der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft. Zu ihrem Gegenstand gehören :

die strafrechtlichen Anschauungen (Prinzipien, Leitsätze und Begriffe) ;

die ihnen entsprechenden strafrechtlichen Einrichtungen (das Strafrecht, die Strafgesetzgebung, einzelne strafrechtliche Institute, z. B. Versuch, Teilnahme) ;

das Verbrechen (seine historische Entwicklung, seine Ursachen) ;

die Strafe (Begriff und Zweck der Strafe, Strafarten) ;

der Inhalt der staatlichen Verbrechensbekämpfung (die Anwendung des Strafrechts durch die Gerichte, die Auswirkungen der strafrechtssprechenden Tätigkeit des Staates, z. B. auf die Festigung der Eigentumsverhältnisse) als historisch bedingte Erscheinungen des Klassenkampfes.

Das Strafrecht muß als historische Erscheinung, als Einrichtung des Überbaus einer bestimmten Gesellschaftsordnung untersucht werden. Es muß im Zusammenhang mit dem Willen der herrschenden Klasse, der in ihm zum Ausdruck gelangt, mit dem Staat, der es setzt und durchsetzt, mit den strafrechtlichen Anschauungen, die sich in ihm widerspiegeln und die es fördert, und im Zusammenhang mit der klassenbedingten Basis, die es hervorbringt und der es dient, wissenschaftlich erfaßt werden.

Von diesen Gesichtspunkten läßt sich die sozialistische Strafrechtswissenschaft bei der Gtegenstandsbestimmung leiten. Sie berücksichtigt die Tatsache, daß jede Gesellschaftsordnung ihren eigenen Typus des Strafrechts hervorbringt, das Strafrecht der Sklavenhalter, das der Feudalherren, das der Bourgeoisie und das Strafrecht des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes. Sie beachtet weiter, daß *qualitative*